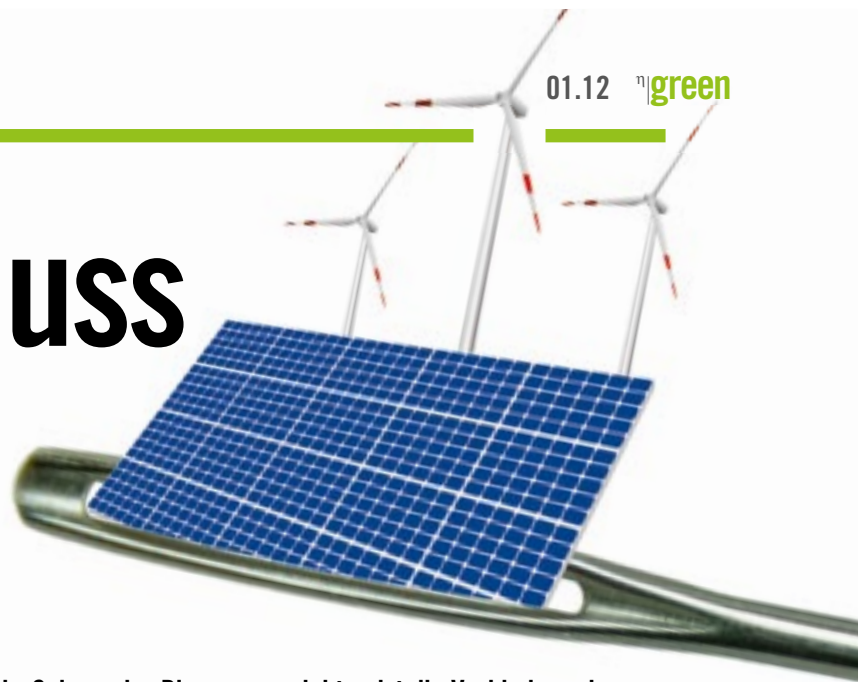


Der Netzanschluss als Nadelöhr

Streitigkeiten mit dem Netzbetreiber



Eine entscheidende Schnittstelle bei der Planung und Realisierung von Wind-, Solar- oder Biomasseprojekten ist die Verbindung der Energieerzeugungsanlage mit dem Stromnetz. Ohne Verbindung mit dem Netz gibt es keine Einspeisung des regenerativen Stroms und ohne Einspeisung des Stroms keine Vergütung für den Anlagenbetreiber. Dass gerade der Zugang zum Netz vielfach für Streit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sorgt, hat mehrere Gründe. Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder erläutert die rechtliche Grundlage.

In ihrem Monitoring Bericht 2011 hat die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass die Stromnetze am Rande der Belastbarkeit sind. Jeder zusätzliche Einspeiser kann vor Ort für eine Überlastung des Netzes sorgen. Hinzu kommt ein Interessengegensatz: Wo Investoren einen schnellen Ausbau des Netzes wünschen, geht es den Netzbetreibern oft darum, entstehende Kosten auf den Anlagenbetreiber abzuwälzen.

Informationsrechte gegenüber dem Netzbetreiber

Der Netzverknüpfung der Stromerzeugungsanlage sollte bereits im Planungsstadium hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bietet eine gute Grundlage, um frühzeitig wichtige Informationen für die weitere Projektierung zu erhalten. Gemäß § 5 Abs. 5 EEG sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 6 EEG müssen Netzbetreiber einen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses übermitteln sowie alle Informationen bereitstellen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Netzverknüpfungspunktes benötigen. Zudem muss ein Voranschlag für die Kosten des Netzanschlusses erstellt werden. Für die Herausgabe dieser Informationen hat der Gesetzgeber eine Höchstfrist von acht Wochen vorgesehen. Gebühren dürfen nur verlangt werden, wenn der Netzbetreiber selbst die Netzverträglichkeitsprüfung durchführen soll. Der Netzbetreiber darf die Information des Investors auch nicht von einer Genehmigung für die geplante Anlage oder von einem Kaufvertrag abhängig machen.

Nicht immer ist die Einspeisung des regenerativen Stroms in das bestehende Stromnetz ohne Weiteres möglich. Oftmals sind bauliche Maß-

nahmen erforderlich, z.B. die Errichtung einer Trafostation oder Stromleitung. Das EEG regelt die Verteilung der hierfür notwendigen Kosten anhand des Netzverknüpfungspunktes. Alle Maßnahmen zwischen der Energieerzeugungsanlage und dem Netzverknüpfungspunkt sind vom Anlagenbetreiber zu bezahlen. Alle Maßnahmen hinter dem Netzverknüpfungspunkt gehören zum Netzausbau und obliegen dem Netzbetreiber.

Streit um den richtigen Netzverknüpfungspunkt

Wie der Netzverknüpfungspunkt ermittelt wird, ist umstritten. Insbesondere eine Frage hat in den vergangenen zwei Jahren Gerichte und die Clearingstelle EEG beschäftigt: Kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anlagenbetreiber die Verbindung zu einem von ihm ermittelten Punkt im Stromnetz auf eigene Kosten herstellen muss, wenn dies wirtschaftlich günstiger ist als die Verbindung zu einem anderen, näher liegenden Punkt im Netz? Konkret taucht diese Frage auf, wenn z.B. eine Photovoltaikanlage am Hausanschluss an das Stromnetz angeschlossen werden kann, die Einspeisung aber den Ausbau bestehender Leitungen innerhalb des Stromnetzes erforderlich macht. In solchen Konstellationen verweisen die Netzbetreiber den Anlagenbetreiber oftmals darauf hin, eine eigene Verbindungsleitung zu einer weiter entfernt liegenden Trafostation oder Mittelspannungsleitung herzustellen. Sie argumentieren damit, dass diese Lösung insgesamt wirtschaftlich günstiger sei als der Ausbau der bestehenden Leitung. Die Kosten hierfür soll der Anlagenbetreiber bezahlen. Der Anlagenbetreiber wiederum will den Netzbetreiber dazu verpflichten, die bestehende Leitung auszubauen oder – auf seine eigenen Kosten – eine neue Leitung zu errichten.

Mehrere Gerichte sind seit der Reform des EEG im Jahre 2009 der Ansicht der Anlagenbetreiber gefolgt. Zuletzt hat das OLG Hamm mit Urteil vom 03.05.2011 (Aktenzeichen I-21 U 94/10, abrufbar unter www.nrw-e.de) entschieden, dass der Netzbetreiber sich nicht darauf berufen könne, dass ein anderer Punkt in seinem Stromnetz deswegen Netzverknüpfungspunkt sei, weil dort geringere Kosten für Netzausbau und Anschluss der Anlage an das Netz anfallen würden. Die Clearingstelle EEG vertritt eine entgegengesetzte Position. Netzverknüpfungspunkt sei in jedem Fall der technisch und wirtschaftlich günstigste Punkt. Bis zu diesem Punkt müsse der Anlagenbetreiber die Verbindung von seiner Energieerzeugungsanlage auf eigene Kosten herstellen (Empfehlung 2011/1 der Clearingstelle EEG vom 29.09.2011, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de).

Die unterschiedlichen Auffassungen können für den Investor durchaus einen fünf- oder sechststelligen Kostenunterschied ausmachen. Welche Rechtsauffassung sich letztendlich durchsetzt, wird der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben. In der derzeitigen Ungewissheit ist Investoren zu empfehlen, die Position der Netzbetreiber zum Netzverknüpfungspunkt nicht ungeprüft zu übernehmen. Gegebenenfalls kann auch nach Errichtung der Anlage und Klärung der Rechtslage entschieden werden, die entstandenen Kosten vom Netzbetreiber zurückzufordern. Dies ist sogar möglich, wenn Netzbetreiber und Anlagenbetreiber bereits anders lautende Vereinbarungen über die Kosten getroffen haben. § 4 Abs. 2 EEG bestimmt nämlich, dass vom EEG abweichende Vereinbarungen unwirksam sind. Dennoch empfiehlt es sich für den Anlagenbetreiber, bereits außergerichtlich und vor Bau der Anlage gemeinsam mit dem Netzbetreiber eine Lösung anzustreben. Ist das nicht möglich, sollte der Netzbetreiber darauf hingewiesen werden, dass die für Trafostationen

oder Stromleitungen erforderlichen Kosten gegebenenfalls zurückgefordert werden.

Neben rechtlichen gibt es auch technische Aspekte des Netzverknüpfungspunkts. Nicht selten gewähren die anzuwendenden technischen Vorschriften einen Spielraum, ob und wie viel Einspeisung über bestehende Leitungen möglich ist. Es kann sich also lohnen, auf Grundlage der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzdaten zu überprüfen, ob die Berechnungen zum richtigen Netzverknüpfungspunkt auch zu anderen Ergebnissen führen können.

In Ausnahmefällen ermöglicht das EEG dem Netzbetreiber, den Ausbau seines Netzes zu verweigern. § 9 Abs. 3 EEG setzt dafür voraus, dass der Netzausbau unzumutbar ist. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt nach einer „Pi-mal-Daumen-Formel“ bei 25% der Kosten der Stromerzeugungsanlage. Angesichts der sinkenden Preise für Solarstromanlagen muss mit dem Einwand der Unzumutbarkeit öfter gerechnet werden. Auch hier kann es sich lohnen, die Zahlen des Netzbetreibers genau nachzurechnen.

Rechte des Anlagenbetreibers bei schleppendem Netzausbau

Soweit der Netzbetreiber verpflichtet ist, sein Netz auf eigene Kosten auszubauen, kann ein

weiterer Konfliktherd entstehen. Dabei geht es um die Frage, in welchem Zeitraum er seine Arbeiten ausführen muss. Das EEG hält sich an dieser Stelle knapp. § 9 Abs. 1 EEG regelt nur, dass der Netzbetreiber unverzüglich sein Netz entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen muss. Was im Einzelfall unverzüglich ist, müssen die Gerichte entscheiden. Der Gesetzgeber hat für Anlagenbetreiber Schadensersatzansprüche vorgesehen, wenn der Netzbetreiber seine Pflichten schuldhaft verletzt. Der Schadensersatz kann sich dabei auf die Einspeisevergütung erstrecken, die dem Anlagenbetreiber wegen der Verzögerungen beim Netzausbau entgangen ist. Weil der Netzbetreiber bei der im Streit stehenden Verzögerung in aller Regel einen Informationsvorsprung hat, steht dem Anlagenbetreiber ein Auskunftsanspruch zu. Er kann gemäß § 10 Abs. 2 EEG den Netzbetreiber zur Information darüber zwingen, ob und wie er seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Netzausbau nachgekommen ist. Mit bloßen Leerformeln (schwierige Verhältnisse vor Ort, Personalengpässe) braucht sich der Anlagenbetreiber nicht abspesen zu lassen.

binder@pv-recht.de
www.pv-recht.de



Thomas Binder berät deutschlandweit zum Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie zu allen Rechtsfragen anlässlich von Planung, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen. Er vertritt in außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen die Interessen von Anlagenbetreibern und Fachfirmen.

Fazit Das EEG dient zum großen Teil dem Schutz von Investoren und Anlagenbetreibern gegen mächtige und gut organisierte Netzbetreiber. Werden von der Projektierung bis zur Einspeisung die Rechte aus dem EEG konsequent genutzt, so kann dies im Ergebnis für einen schnelleren und kostengünstigeren Netzzugang sorgen.

expoEnergy
**Energiespar
Messe**



Warum nicht gleich zur Nummer 1?

Die Fachmesse Nr. 1 für

- Biomasse
- Photovoltaik
- Heizkessel
- Wärmepumpen
- Solarthermie
- Bau- und Dämmstoffe

... und das ganze im Herzen Österreichs!

Weniger wäre Zeitverschwendung!

Kurze und bequeme Anreise!

Exklusiv für SHK-Fachbesucher
Mi 29. Februar 12

Do 1. März: Fachbesuchertag
Fr 2. - So 4. März: Publikumstage